

Fakten zur Tierhaltung in der Schweiz und im Ausland

1. Einleitung

1.1 Bäuerliche Strukturen

Die Schweiz konnte sich bis heute eine bäuerlich geprägte Landwirtschaft und Tierhaltung erhalten, während der Spezialisierungsprozess im Ausland in den letzten Jahren stark zunahm. Industrielle Tierhaltungen mit Zehntausenden von Schweinen oder Hundertausenden von Hühnern gibt es nicht nur in den USA oder in Brasilien, sondern auch in verschiedenen EU-Regionen.

1.2 Tierseuchen

Grosse Tierbestände führen grundsätzlich zu einem hohen Tierverkehr und -handel. Damit steigt das Risiko von Krankheitsübertragungen und Seuchen. Die Schweiz ist aber weitgehend frei von auszurottenden Tierseuchen, und hochansteckende Seuchen (gemäss Tierseuchenverordnung, Art. 2) sind hierzulande seit Jahren nicht mehr ausgebrochen. Die Nutztierbestände haben im Vergleich zum Ausland einen sehr hohen Gesundheitsstatus.

1.3 Tierschutz in der Schweiz

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Schweizer Tierschutzvorschriften in vielen Bereichen strenger und detaillierter sind als zum Beispiel die übergeordneten EU-Richtlinien. Und diese wiederum sind strenger als diejenigen in den USA, Südamerika oder Asien.

Anders als im Ausland besteht in der Schweiz bereits seit 1981 ein umfassendes Tierschutzgesetz, z.B. mit dem Verbot von

- dauernder Dunkelhaltung
- strohloser und dauernder Anbindehaltung von Kühen und Rindern
- Maulkörben für Kälber
- Ferkelkäfigen
- Käfighaltung von Legehennen (Verbot um Jahrzehnte früher in Kraft als in weiteren Ländern > weltweite Beachtung)



Zwischen 1991 und 2005 wurden zusätzliche Nutztiervorschriften in Kraft gesetzt, z.B. das Verbot von

- Anbindehaltung von Kälbern bis zum Alter von vier Monaten
- Anbinde- und Kastenstandhaltung von Sauen
- harten Vollspaltenböden bei Neubauten von Rindermastställen
- Kastration von Nutztieren (damals noch ausser Ferkeln) ohne Schmerzausschaltung

2008 trat eine komplett überarbeitete Tierschutzgesetzgebung in Kraft, unter anderem mit



- Beschränkung der Tiertransportzeit.
- Verbot von Vollspaltenböden in der Schweinemast bei Neubauten (ab 2018 auch bei bestehenden Bauten).
- Verbot der Ferkelkastration ohne Narkose und Schmerzausschaltung.
- Vorschriften zum Schutz von Ziegen, Schafen und Pferden
- verstärkten Anforderungen an Aus- und Weiterbildung sowie Information der Tierhalter.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

- Tierschutzgesetz (TSchG, 455): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html>
- Tierschutzverordnung (TSchV, 455.1): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>
- Tierseuchenverordnung (TSV): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>
- Höchstbestandesverordnung (HBV, 916.344): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130227/index.html>

2. Tierhaltung

2.1 Vergleich Schweiz – Europäische Union*

Schweizer Nutztiere sind von Gesetzes wegen in vielen Belangen deutlich besser geschützt als diejenigen in der EU. Einerseits gelten in der Schweiz konkrete Vorschriften für alle Nutztiere, andererseits sind bei den Tierkategorien, für welche auch die EU über Richtlinien verfügt, die schweizerischen Vorschriften in der Regel deutlich strenger. Zum Beispiel:

Schweiz	Europäische Union
2.1.1 Allgemeines	
Detaillierte und konkrete Regelung in der Tierschutzgesetzgebung für alle Nutztierkategorien.	Gemeinsame Mindestvorschriften, aber grosse Unterschiede bei den Tierschutzbestimmungen der einzelnen Länder. EU-Richtlinien fehlen weitgehend u.a. zur Haltung von Kühen, Mastvieh, Truten, Straussen und

	anderen Geflügelarten (ausser Hühnern), Schafen, Ziegen, Pferden und Kaninchen.
Prüfung und Bewilligung von serienmässig hergestellten und verkauften Haltungssystemen und Stalleinrichtungen bezüglich Tierschutzkonformität und Praxistauglichkeit.	Kein Tierschutz-TÜV für Haltungssysteme und Stalleinrichtungen.
Die allermeisten schmerzhaften Eingriffe sind verboten, auch das Schnabel- und Schwanzcoupieren und das Herausbrechen von Zähnen bei Ferkeln.	Junge männliche Kälber, Zicklein, Ferkel usw. dürfen ohne Schmerzausschaltung kastriert werden. Das Schnabel- und Schwanzcoupieren und das Herausbrechen von Zähnen bei Ferkeln sind unter Einschränkungen zulässig.
Säugetiere werden vor der Schlachtung zwingend betäubt.	Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen dürfen auch geschächtet werden.
Höchstbestände pro Betrieb in der Höchstbestandesverordnung gesetzlich geregelt.	Keine gesetzlichen Höchstbestände.
Bäuerlich geprägte Tierhaltung mit moderater Anzahl Tiere pro Stall oder Betrieb, gesetzlich geregelt.	Industrielle Tierhaltungen mit Zehntausenden von Schweinen und Hunderttausenden von Hühnern in verschiedenen Regionen der EU (aber auch in den USA, Brasilien und anderen Ländern).
2.1.2 Kälber, Rindvieh	
Gruppenhaltung von Kälbern ab der zweiten Lebenswoche bis vier Monate zwingend.	Gruppenhaltung von Kälbern ab zwei Monaten. Haltung in Vollspaltenbodenbuchten.
Eingestreute Liegefläche: Kälber bis vier Monate.	Kälber bis zwei Wochen.
Perforierte Böden verboten für Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Yaks und Wasserbüffel. Mastrinder: Boden aus verformbarem Material.	Keine Vorschriften zur Bodenbeschaffenheit.
Platzbedarf für Rinder und Kälber: Gesetzlich geregelt.	Für Kälber gesetzlich geregelt, für Rinder keine Vorschriften.
Kastration und Enthornung nur mit Betäubung, Schwanz-Coupieren verboten.	Keine Vorschriften.
Beleuchtung: Tageslicht.	Natürliche oder künstliche Beleuchtung (muss mindestens der natürlichen Beleuchtung entsprechen).

<p>2.1.3 Schweine</p>	
<p>Mindestraumbedarf gesetzlich geregelt, z.B. Buchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-85 kg: 0,75 m² • 85-110 kg: 0,9 m² • 110-160 kg: 1,65 m² 	<p>Mindestraumbedarf gesetzlich geregelt, z.B. Buchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50-85 kg: 0,55 m² • 85-110 kg: 0,65 m² • Über 110 kg: 1,00 m²
<p>Kastenstände während der Deckzeit maximal zehn Tage, danach in Gruppenhaltung. Nicht erlaubt für Mastschweine und Zuchteber.</p>	<p>Tragende Sauen dürfen bis vier Wochen nach dem Decken in Kastenständen fixiert werden, danach Gruppenhaltung.</p>
<p>Freie Bewegungsfreiheit beim Abferkeln. Jederzeit frisches Wasser und Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.</p>	<p>Beim Abferkeln dürfen säugende Sauen fixiert werden > keine freie Bewegung möglich. Ständiger Zugang zu frischem Wasser und zu Beschäftigungsmaterial.</p>
<p>Ferkelkastration: Unter Schmerzausschaltung erlaubt.</p>	<p>Bis sieben Tage ohne Schmerzausschaltung erlaubt, nicht routinemässig.</p>
<p>Schwanz coupieren und Zähne kürzen: verboten</p>	<p>Bis sieben Tage erlaubt (Schwanz coupieren ohne Schmerzausschaltung), nicht routinemässig.</p>
<p>Beleuchtung: Tageslicht, Lichtstärke von mindestens 15 Lux.</p>	<p>Acht Stunden Licht bei mindestens 40 Lux</p>
<p>2.1.4 Masthühner</p>	
<p>Besatzdichte: je nach Anzahl Tiere zwischen 15 und 30 kg/m²</p>	<p>33 kg/m², ausnahmsweise 39 kg/m²</p>
<p>Beleuchtung: Tageslicht und mindestens acht Stunden Dunkelphase am Stück.</p>	<p>Fensterlose Ställe mit reiner Kunstlichtbeleuchtung und alternierenden Lichtprogrammen erlaubt. Mind. 6 Std. Dunkelphase, davon 4 Std. am Stück.</p>
<p>Erhöhte Flächen als Rückzugs- und Ruhebereich und Zugang zu geschütztem Aussenklimabereich (nur Mastpoulets im freiwilligen Programm BTS. 2017: 96,1%).</p>	<p>Keine erhöhten Ruheflächen und kein Aussenklimabereich vorgeschrieben.</p>
<p>Schnabelcoupieren verboten. Touchieren ohne Schmerzausschaltung erlaubt.</p>	<p>Schnabel coupieren grundsätzlich verboten, in bestimmten Fällen bei bis zu 10 Tage alten Küken erlaubt.</p>

* Die einzelnen EU-Länder verfügen zum Teil zusätzlich über eigene, oftmals deutlich strengere Vorschriften.

2.2 Schweinehaltung in der Schweiz (im Vergleich mit Deutschland)

	Schweiz	Deutschland
Mutterschweine ohne Ferkel	Werden in Gruppen gehalten. 70% der nicht säugenden Zuchtsauen haben «besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS, 2017) mit Einstreu und «regelmässigen Auslauf ins Freie» (RAUS).	Sauen werden von vier Wochen nach dem Decken bis zehn Tage vor dem Abferkeltermin in Gruppen gehalten. Zum Abferkeln werden sie in Abferkelbuchten gesperrt.
Ferkel	Schwänze bleiben intakt. Abklemmen der Eckzähne ist verboten; Abschleifen ist zwar erlaubt, aber nicht empfohlen. Kastration ausschliesslich unter Narkose und Schmerzausschaltung.	Schwänze werden nach der Geburt oftmals abgekniffen und die Eckzähne abgeschliffen, obschon nur in Ausnahmefällen erlaubt. Kastration erfolgt ohne Betäubung (ab 2019 voraussichtlich nur noch unter Schmerzausschaltung).
Mastschweine	Müssen sich jederzeit mit Raufutter beschäftigen können. Zwei Drittel haben «besonders tierfreundliche Ställe» mit Festboden und Einstreu (BTS), 61% Auslauf ins Freie mit 0,65m ² /Tier zusätzlicher Fläche (RAUS).	Kein Auslauf nach draussen, kein Stroh und kein unperforierter Liegebereich vorgeschrieben.
Futter	Nur GVO-freie Futtermittel (freiwillig, aber flächendeckend).	Genveränderte Futterpflanzen erlaubt.

2.3 Geflügelhaltung in der Schweiz

- In der Schweiz profitieren 96,1% der *Mastpoulets* spätestens ab dem 10. Lebenstag von einem separaten Wintergarten mit 20% zusätzlicher Fläche (BTS-Programm, 2017), 7,3% der Mastpoulets haben sogar regelmässig Auslauf im Freien (RAUS-Programm). In der EU sind Wintergärten die Ausnahme bzw. ein Teil von Labels.
- *Mastpoulets* im BTS-Programm verfügen ab dem 10. Lebenstag über zusätzliche erhöhte Sitzgelegenheiten im Stall, welche die Stallfläche – die zu 100% eingestreut ist – zusätzlich strukturieren und die Aktivität der Poulets fördern. Zudem müssen mindestens 15 LUX Helligkeit vorhanden sein.
- Für *Mast-Elterntiere* gibt es nur in der Schweiz detaillierte Vorschriften. Diese verlangen ab dem 1. März 2020 eine Grundfläche von 1'400 cm²/Tier und Sitzstangen.
- *Legehennen*: Poulets und Legehennen unterscheiden sich bezüglich der Haltungsverfahren fundamental: Bei den Poulets ist die Haltung auf ganzflächiger Einstreu am Boden üblich (ergänzt mit erhöhten Sitzgelegenheiten), bei den Legehennen mehretagige Volliersysteme. Angereicherte Käfige, wie sie in der EU als Alternative zu den



inzwischen verbotenen konventionellen Käfigen verbreitet sind, sind in der Schweiz verboten.

Die Bio-Legehennenhaltung entspricht grundsätzlich der Freilandhaltung (RAUS), geht jedoch in mehreren Bereichen noch weiter. So sind die Herdengrößen in der Regel kleiner und den Tieren steht im Stall und im Auslauf mehr Platz zur Verfügung.

2.4 Anzahl erlaubte Tiere pro Betrieb

Die Anzahl der pro Betrieb maximal erlaubten Tierbestände ist in der *Höchstbestandesverordnung (Art. 1 und 2)* geregelt. In der Schweiz gelten folgende Höchstbestände (Beispiele):

- Zuchtsauen über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend 250
- Mastschweine über 35 kg, beiderlei Geschlechts 1'500
- Legehennen über 18 Wochen alt 18'000
- Mastkälber, die mit Vollmilch oder Milchersatz gemästet werden 300

Beispiel Mastpoulets

Alter	Erlaubter Höchstbestand
Bis zum 28. Masttag	27'000 Mastpoulets
Vom 29. bis zum 35. Masttag	24'000 Mastpoulets
Vom 36. bis zum 42. Masttag	21'000 Mastpoulets
Ab dem 43. Masttag	18'000 Mastpoulets

In der EU bestehen keine gesetzlichen Höchstbestände. Betriebe mit mehreren 100'000 Poulets sind keine Seltenheit.

2.5 Platzangebot im Stall

In der Schweiz sind die Mindestanforderungen für das Halten von Nutztieren im *Anhang zur Tierschutzverordnung* geregelt. Für Europa bestehen keine einheitlichen Regelungen. Das bedeutet, dass in der (übrigen) EU zum Beispiel beim Mastgeflügel bis zu 40% mehr Tiere auf einem Quadratmeter gehalten werden dürfen als in der Schweiz, bzw. dass sie in der Schweiz bis zu 40% mehr Platz zur Verfügung haben.



Vergleich Platzvorgaben Schweiz und Deutschland (am Beispiel Schweine, Buchten)

Gewicht	Minimaler Platzbedarf Schweiz (in m ²)	Minimaler Platzbedarf Deutschland (in m ²)
5-10 kg		0,15
bis 15 kg	0,20	
10-20kg		0,25
bis 20 kg		
15-25	0,35	
20-30		0,35
30-50		0,50

25-60	0,60	
50-85		0,75
60-85	0,75	
85-110	0,90	0,75
110-160	1.65	
>110		1,00
Sauen	2,5	2,05-2,25
Eber	6	6

2.6 Staatliche Tierschutzfördersysteme und Labelprogramme

Labelprogramme wie Coop Naturafarm oder Migros TerraSuisse sowie staatliche Anreize wie die freiwilligen Tierwohlprogramme BTS und RAUS führen zu Tierhaltungssystemen, die deutlich über denjenigen der Tierschutzgesetzgebung liegen. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Direktzahlungsverordnung festgehalten (insbesondere auch im Anhang 6): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130216/index.html>.



Der Schweizer Tierschutz STS führte 2011 in verschiedenen EU-Ländern eine Umfrage über die Verbreitung von besonders tierfreundlichen Haltungsformen durch (Weide, Auslauf- und Freilandhaltung, Biotierhaltung). Die Schätzungen – 32 auswertbare Resultate aus 12 EU-Ländern – wurden mit der Verbreitung von BTS- und RAUS-Haltungsformen in der Schweiz verglichen.

Bei praktisch allen abgefragten Tierarten stand die Schweiz alleine oder zusammen mit anderen Ländern an der Spitze. Sie weist über alle Tierarten gesehen europaweit mit Abstand die höchsten Anteile an besonders tierfreundlichen Haltungsformen auf:

Die Umfrage im Detail (Angaben in %)

	CH	A	NL	F	S	D	FIN	GB	DK	B	IRL	PL	EST
Weidegang Milchkühe	80	20-40	60-80	10	80*	20-40	60-80*	80	40-60	80	60-80	60-80	20-40
Auslauf Mastvieh	50	5-10	80	10	80*	5-10	60-80*	60-80	80	10-20	60-80	40-60	60-80
Auslauf tragende Sauen	66	<5	<5	<5	5-10	5-10	<5	40-60	<5	<5	<5	5-10	<5
Auslauf Mastschweine	62	<5	<5	<5	5-10	5-10	5-10	5-10	<5	<5	<5	5-10	<5
Freilandhaltung Legehennen	69	20-40	10-20	10-20	20-40	10-20	10-20	40-60	20-40	20-40	20-40	<5	5-10
Gruppenhaltung tragende Sauen	100	20-40	60-80	10-20	80	40-60	5	100	40-60	20-40	20-40	40-60	80

* Die hohen Werte in Schweden und Finnland gelten lediglich für die Vegetationsperiode, im Winter sind die Tiere im Stall. In der Schweiz können Kühe im Rahmen des RAUS-Programms auch im Winter regelmässig ins Freie.

2.7 Tierschutzbestimmungen weltweit

- Antibiotika als Leistungsförderer sind in der Schweiz bereits seit 1999 verboten, in der EU seit 2008. In Nord- und Südamerika sowie in weiten Teilen Asiens dagegen werden solche Stoffe immer noch eingesetzt.

- In den USA umfassen die Bestimmungen für Nutztiere vier Seiten, während die Vorschriften für Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Menschenaffen und Meeressäuger usw. 135 Seiten füllen. Die meisten Landwirte halten ihre Tiere unter dem Mindest-Tierschutzstandard der EU. Wachstumsförderer, Hormone und GVO-Futter sind erlaubt.
- In den Mercosur-Staaten fehlen umfassende Tierschutzvorschriften für die Haltung von Rindern, Schweinen und von Geflügel. In Argentinien und Brasilien leben immer mehr Tiere in Feedlots, riesigen graslosen Pferchen, und damit in ihrem eigenen Kot. Anbindehaltung, Kastenstände, Vollspaltenböden, Käfighaltung, Langzeittransporte und anderes sind legal.
- Eine Bestandesgrößen-Beschränkung existiert zum Beispiel in Argentinien nicht und Grossbetriebe mit Tausenden von Rindern oder mit bis zu 1,4 Mio. Legehennen sind keine Seltenheit.
- Das brasilianische Tierschutzgesetz regelt hauptsächlich Fragen des Transports und der Schlachtung. Brasilien ist der drittgrösste Geflügelfleischproduzent der Welt (und der zweitgrösste Rindfleischproduzent) sowie der grösste Exporteur von ausländischem Pouletfleisch in die Schweiz. In Brasilien sind keine Bestandesgrößen vorgeschrieben und es gibt kaum Tierschutzvorschriften. Antibiotika als Leistungsförderer und GVO-Futter sind erlaubt.
- In China besteht seit 2006 ein Gesetz, welches die Nutztierhaltung regelt, aber vor allem Vorschriften zur Tiergesundheit und Schlachtung enthält. Ein umfassendes Gesetz zum Tierschutz wurde 2009 in Aussicht gestellt, aber bisher nicht realisiert. Mit 700 Mio. Schlachtschweinen pro Jahr ist China der grösste Schweinefleischproduzent und mit 11 Mio. Tonnen der zweitgrösste Geflügelfleischproduzent weltweit.

3. Tiertransporte

Der Schweizer Tierschutz STS schreibt in seiner Publikation «Tierschutz und Landwirtschaft»: «Die Schweiz verfügt über die strengste Tiertransportgesetzgebung weltweit.» (S. 49).

Die Tiertransporte sind in der Schweiz im Tierschutzgesetz, Art. 150 bis 176, und in der Tierschutzverordnung, Art. 15 und 15a geregelt:

- Maximal zulässige Dauer des Transports: Acht Stunden
- Maximal zulässige Fahrzeit ab Verladeplatz: Sechs Stunden
- Klar geregelte Anforderungen betreffend Vorbereitung, Umgang mit den Tieren, Dokumentation, Transportmittel, Platzbedarf (Tierart/Alter), Ausbildung des Transportpersonals usw.
- Fahrer oder Fahrerin ist während des ganzen Transportes für die Tiere verantwortlich
- Kein Transitverkehr durch die Schweiz auf der Strasse



Die durchschnittlichen Transportzeiten werden in der Schweiz nicht statistisch erfasst. Sie sind jedoch kurz, da die Schlachthöfe gleichmässig auf die wichtigsten Tierproduktionsgebiete verteilt sind.

In Europa sind die erlaubten Transportzeiten deutlich länger:

Schweiz	Europäische Union
Transportzeit: Fahrzeit beschränkt auf max. sechs Stunden, Transportzeit auf max. acht Stunden (Ausnahme: Internationale Transporte).	Fahrzeit grundsätzlich max. 8 Stunden, Transportzeiten je nach Tierart bis unbeschränkt. <ul style="list-style-type: none">• Mind. Einstündige Pause nach 14 Std., danach weitere 14 Std. Transport zugelassen.• Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer und Zicklein: Mindestens einstündige Pause nach 9 Std., danach weitere 9 Std. Transport zugelassen.• Schweine: max. 24 Std., jedoch immer Zugang zu Wasser.• Geflügel (ohne Küken) und Kaninchen: Keine Maximaldauer. Sofern der Transport länger als 12 Std. dauert, müssen die Tiere mit Wasser und Futter versorgt werden.

4. Quellen

- Schweizer Tierschutz, «Freihandel und Tierschutz, ein Vergleich Schweiz-EU», 2011
- Agridea, «Vergleichende Betrachtung zu Tierschutz und Tierwohl in der Fleischproduktion zwischen der Schweiz und ihren Importländern 2018»
- LID-Dossier Tierwohl, Nr. 489, 2018

30.08.2019 / Erich Schlumpf